

Name	Vorname	Datum
Straße	PLZ Wohnort	Geburtsdatum

An das
 Zentrale Vollstreckungsgericht für das Land Brandenburg
 Amtsgericht Nauen
 Paul-Jerchel-Straße 9
 14641 Nauen

Anregung zur vorzeitigen Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis hinsichtlich der Eintragungsanordnung vom

des Gerichtsvollziehers/der Gerichtsvollzieherin/der Vollstreckungsbehörde

.....

aus folgendem Titel/folgender Vollstreckungsanordnung:

.....

Die 17-stellige Verfahrensnummer lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ich bitte um Löschung aus folgendem Grund: (Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

- a) Der Gläubiger ist vollständig befriedigt worden (§ 882 e Abs. 3 Nr. 1 ZPO).**

Den Nachweis der vollständigen Befriedigung des Gläubigers führe ich durch Vorlage

- der vollstreckbaren Ausfertigung des der Eintragung zu Grunde liegenden (entwerteten) Titels im Original unter Angabe des DR-Aktenzeichens, Name sowie Dienststelle des Gerichtsvollziehers mit Bestätigung des Gerichtsvollziehers über die vollständige Befriedigung des Gläubigers (Name, Anschrift des Gläubigers sowie Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreeters) unter Angabe des DR-Aktenzeichens, Name sowie Dienststelle des Gerichtsvollziehers, Eintragungsgrund und Datum der Eintragungsanordnung

oder

- der Bestätigung des Gläubigers (Name, Anschrift des Gläubigers sowie Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreeters), dass die Forderung vollständig beglichen wurde **und** eine Bestätigung des Gerichtsvollziehers, dass der Gläubiger mit jenem der Eintragung zugrunde liegenden DR-Verfahrens identisch ist.

- **b) Das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes ist bekannt geworden (§ 882 e Abs. 3 Nr. 2 ZPO).**

Zum Nachweis des Fehlens oder des Wegfalls des Eintragungsgrundes erkläre ich Folgendes:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

und lege hierzu folgende Beweismittel vor:

.....

- **c) Ich lege die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vor, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist (§ 882 e Abs. 3 Nr. 3 ZPO).**

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass Löschungen aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis grundsätzlich nicht sofort vorgenommen werden können, da dem Gläubiger rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Im Einzelfall können auch weitere Nachweise notwendig sein, die von Ihnen angefordert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)